

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/1/31 90bA11/90

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 31.01.1990

Norm

ASGG §38 Abs4

Rechtssatz

Wird eine Klage von einem Gerichtshof mit der Begründung zurückgewiesen; daß die bezirksgerichtliche Zuständigkeit gegeben sei und erfolgt über einen gemäß § 230 a ZPO gestellten Antrag des Klägers gemäß § 261 Abs 6 ZPO die Überweisung an das Arbeitsgericht und Sozialgericht so tritt die Bindungswirkung gemäß § 38 Abs 4 ASGG nicht ein.

Entscheidungstexte

9 ObA 11/90
 Entscheidungstext OGH 31.01.1990 9 ObA 11/90
 Veröff: Arb 10842

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0085578

Dokumentnummer

JJR_19900131_OGH0002_009OBA00011_9000000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$